

---

## S 2 U 272/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 U 272/98
Datum	24.06.1999

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 333/99
Datum	23.11.2000

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 24.06.1999 wird zurückgewiesen  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der vom Kläger am 15.01.1989 erlittene Unfall als Arbeitsunfall (Wegeunfall) anzuerkennen und zu entschädigen ist.

Der am 19.12.1938 geborene Kläger bezog zu Beginn des Jahres 1989 von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) Arbeitslosengeld. Am 15.01.1989 wollte er nach seinen Angaben beim Arbeitsamt (AA) Nürnberg die Dienststelle Erlangen unaufgefordert ein Schreiben der Reha-Klinik Murnau abgeben, das seinen Gesundheitszustand betraf. Auf dem Weg vom Bahnhof Erlangen zur AA-Dienststelle, den er zu Fuß zurücklegte, stürzte er in der Reinhard-Straße auf glatter Fahrbahn und verletzte sich an der rechten Hand. Eine Unfallanzeige wurde vom AA Nürnberg am 23.06.1989 erstattet.

---

Die Beklagte h rte den Kl ger zum Unfallhergang, zog Ausk nfte des AA N rnberg vom 15.11.1989/24.01.1990 sowie zahlreiche Behandlungsunterlagen bei und lehnte mit Bescheid vom 22.04.1998 eine Entsch digung aus Anlass des Ereignisses vom 15.01.1989 ab. Zur Begr ndung f hrte sie aus, das AA habe den Kl ger nicht aufgefordert, sich im Rahmen der Meldepflicht am 15.01.1989 zu melden oder die Bescheinigung der Klinik Murnau zu einem bestimmten Zeitpunkt abzugeben. Damit geh re der Kl ger nicht zu dem nach   539 Abs 1 Nr 4 Reichsversicherungsordnung (RVO) gesch tzten Personenkreis.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kl ger Widerspruch und lie  durch seinen Bevollm chtigten zur Begr ndung vortragen, nach dem Merkblatt f r Arbeitslose seien dem AA sofort alle  nderungen, die den Leistungsanspruch beeinflussen k nnten, zu melden. Daher habe er unaufgefordert eine Mitteilung der Reha-Klinik abgegeben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25.08.1998 wurde der Widerspruch des Kl gers mit der Begr ndung zur ckgewiesen, [  539 Abs 1 Nr 4 RVO](#) d rfe nicht so ausgelegt werden, dass alle diejenigen, die w hrend der Arbeitslosigkeit das AA aufsuchten, unfallversichert seien. Der Gesetzgeber habe absichtlich den Versicherungsschutz auf die meldepflichtigen Arbeitslosen begrenzt. Der Kl ger habe am Unfalltag gerade nicht infolge einer hinreichend konkreten Aufforderung das AA aufgesucht, sondern sei unaufgefordert erschienen.

Gegen die ablehnenden Bescheide hat der Kl ger am 27.09.1998 Klage zum Sozialgericht N rnberg (SG) erhoben und zur Begr ndung vorgetragen: Er habe unverz glich nach Beendigung einer Reha-Ma nahme eine Bescheinigung, die seinen Gesundheitszustand und damit die Vermittlungsf higkeit betraf, zum AA gebracht, da alle  nderungen, die den Leistungsanspruch beeinflussen k nnten, gemeldet werden m ssten. Nach dem Merkblatt f r Arbeitslose habe der Arbeitslose diese Meldungen unaufgefordert zu erbringen. Die einschr nkende Rechtsauffassung der Beklagten   ma geblich seien nur die in   2 der Meldeanordnung aufgef hrten Meldezwecke   sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) im Urteil vom 08.12.1994   [2 RU 4/94](#)   nicht zutreffend.

Mit Urteil vom 24.06.1999 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begr ndung ausgef hrt, der Gang des Kl gers, mit dem er unaufgefordert eine Bescheinigung beim AA habe vorlegen wollen, sei nach dem Gesetz nicht versichert. Au erdem l gen Folgen auf Grund des Ereignisses nicht vor.

Gegen dieses Urteil hat der Kl ger Berufung eingelegt.

Der Kl ger beantragt sinngem , das Urteil des Sozialgerichts N rnberg vom 24.06.1999 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.04.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.08.1998 zu verurteilen, das Ereignis vom 15.01.1989 als Arbeitsunfall (Wegeunfall) anzuerkennen und zu entsch digen.

---

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 24.06.1999 zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird ergänzend auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

Anzuwenden sind im vorliegenden Fall noch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da das zu beurteilende Ereignis noch vor dem 01.01.1997 eingetreten ist (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, [Â§ 212](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VII-).

Ein Anspruch auf Verletztenrente setzt nach [Â§ 581 Abs 1 Nr 2 RVO](#) zunächst voraus, dass die Erwerbsfähigkeit des Klägers in Folge eines Arbeitsunfalls gemindert ist. Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den [Â§ 539, 540, 543-545 RVO](#) genannten Tätigkeiten erleidet. Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit einer in den [Â§ 539, 540, 543-545 RVO](#) genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Nach [Â§ 539 Abs 1 Nr 4 RVO](#) sind in der Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle versichert ua Personen, die nach den Vorschriften des Arbeitsförderungs-gesetzes (AFG) der Meldepflicht unterliegen, wenn sie zur Erfüllung der Meldepflicht die hierfür bestimmte Stelle aufsuchen oder auf Aufforderung einer Dienststelle der BA diese oder andere Stellen aufsuchen.

Zweck des Versicherungsschutzes ist es, den nach dem AFG (jetzt SGB III) meldepflichtigen Personen bei Erfüllung der im Interesse einer geordneten Arbeitsvermittlung liegenden Meldepflicht und bei Herstellung der darüber hinaus von den Dienststellen der BA für erforderlich gehaltenen persönlichen Kontakte Unfallversicherungsschutz in gleicher Weise zu gewähren, wie ihn ein Arbeitnehmer bei seiner versicherten Tätigkeit hat (BSGE 51,216; BSG vom 08.12.1994 - 2 RU 4/96).

Der Kläger unterlag im Zeitpunkt des Unfalls vom 15.01.1989 als Arbeitsloser und Leistungsempfänger der Meldepflicht nach [Â§ 132 AFG](#) in Verbindung mit der Meldeanordnung vom 14.12.1972. Nach [Â§ 132 Abs 1 AFG](#) (jetzt [Â§ 309 SGB III](#) idF d AFRG vom 24.03.1997 - BGBl I S.594) hatte sich ein Arbeitsloser während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhob, beim AA, einer sonstigen Dienststelle der BA oder einer mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Stelle zu melden, wenn das AA ihn dazu aufforderte. Eine regelmäßige Meldepflicht ohne begründeten Anlass ist seit dem Jahr 1969 entfallen. Voraussetzung war nicht, dass tatsächlich Leistungen bezogen wurden. Die Meldepflicht bestand bereits dann, wenn der Leistungsantrag gestellt war (BSGE 25,2; 14,2 16; [36, 39, 40](#). Kasseler Kommentar-Ricke [Â§ 539 RVO](#) RdNr 15).

---

Der KlÄxger wollte am 15.01.1989 die AA-Dienststelle Erlangen nicht zur ErfÄ¼llung seiner Meldepflicht aufsuchen. Nach seinen Angaben hatte er vor, eine Bescheinigung oder eine Mitteilung der Reha-Klinik Murnau bei der AA-Dienststelle vorzulegen. Dieses SchriftstÄ¼ck enthielt offenbar Angaben Ä¼ber seinen Gesundheitszustand. Zweifellos ist der Gesundheitszustand eines Arbeitslosen ein wesentliches Kriterium seiner VerfÄ¼gbarkeit und daher fÄ¼r die Arbeitsvermittlung von Bedeutung. Auch war der KlÄxger verpflichtet, dem AA alle Tatsachen oder Ä¼nderungen in den VerhÄ¼ltnissen, die fÄ¼r die Leistung erheblich sind, mitzuteilen ([Ä§ 60 Abs 1 SGB I](#)). Begab sich der KlÄxger aber in ErfÄ¼llung dieser Mitwirkungspflicht persÄ¼nlich zum AA, stand er nicht unter Versicherungsschutz nach [Ä§ 539 Abs 1 Nr 4a RVO](#), weil er damit nicht eine Meldepflicht erfÄ¼llte, ganz abgesehen davon, dass er dazu vom AA nicht aufgefordert worden war.

FÄ¼r die ErfÄ¼llung der Mitwirkungspflichten nach [Ä§Ä§ 60, 61 SGB I](#) besteht Versicherungsschutz grundsÄ¼tzlich nach [Ä§ 539 Abs 1 Nr 4b RVO](#) (BSG vom 08.12.1994 â [2 RU 4/94](#)). Allerdings setzt diese Bestimmung eine ausdrÄ¼ckliche Aufforderung einer Dienststelle der BA voraus, die im Falle des KlÄxgers nicht ergangen war. Ein von dem Arbeitslosen ggf angenommenes stillschweigendes EinverstÄ¼ndnis der Dienststelle reicht nicht aus (Lauterbach, SGB VII, Ä§ 2 RdNr 513). DarÄ¼berhinaus begrÄ¼nden â entgegen der Ansicht des KlÄxgers â allgemeine Hinweise, Empfehlungen und insbesondere die AushÄ¼ndigung des Merkblatts fÄ¼r Arbeitslose keinen Versicherungsschutz (GesetzesbegrÄ¼ndung der Bundesregierung zu [Ä§ 2 Nr 14 SGB VII](#) in Lauterbach aaO RdNr 497).

Der KlÄxger hat am 15.01.1989 die AA-Dienststelle Erlangen allein aus Eigeninitiative aufsuchen wollen. Damit hat er eigenwirtschaftlich gehandelt, so dass er Versicherungsschutz auch nicht Ä¼ber [Ä§ 539 Abs 1 Nr 4b RVO](#) erlangen konnte.

Die Berufung des KlÄxgers musste daher ohne Erfolg bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

GrÄ¼nde fÄ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 12.11.2003

Zuletzt verÄ¼ndert am: 22.12.2024